

13. 1. Welche rechtlichen Beziehungen entstehen zwischen dem Auftraggeber und einer beauftragten Bank, wenn der Auftrag dahin geht, eine andere Bank zur Akkreditivbestellung zu veranlassen? Inwieweit haftet die zuerst beauftragte Bank dem Auftraggeber, wenn die zweite Bank die ihr erteilten Anweisungen nicht befolgt hat?

2. Kann Klage erhoben werden auf Entlastung eines Kontos um einen bestimmten Geldbetrag?

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1922 i. S. B. Bank (Wekl.) u. Dr. Bank (Nebeninterv.) w. F. (Rl.). I 358/21.

I. Landgericht Altona. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger hat durch Schreiben vom 3. November 1919 die beklagte Bank, die Firma S. in Hamburg bei der Dr. Bank in Hamburg (der Nebenintervenientin) bergehört zu akkreditieren, daß dem S. gegen Einlieferung von Schiffspapieren über Verladung von Förderkohle für den Kläger auf jede Tonne bis zur Gesamtmenge von 300 t der Betrag von 160 M., insgesamt also ein Betrag von höchstens 48000 M.

gezahlt würde. Das Akkreditiv sollte Gültigkeit bis zum November einschließlich haben. In Erfüllung dieses Auftrags schrieb die Beklagte am 6. November 1919 der Dr. Bank, sie bitte im Auftrage des Klägers, zu Lasten ihres Kontos die Firma S. mit 48000 *M* zu akkreditieren gegen Einlieferung von Schiffspapieren . . . über Förderkohlen, und zwar seien für die Tonne 160 *M* zu zahlen; es komme also eine Höchstmengende von 300 t in Frage; das Akkreditiv habe Gültigkeit bis zum 18. des Monats einschließlich. Nachträglich wurde das Akkreditiv dahin geändert, daß die Zahlung an den Vorzeiger der Konnossemente (nicht nur an S.) erfolgen sollte.

Am 13. November zahlte die Dr. Bank gegen Übergabe eines Konnossements über 200,180 kg Steingrus 32028,80 *M* und am 21. November gegen Übergabe eines zweiten Konnossements über 130,980 kg Steingrus weitere 20956,80 *M*, zusammen also 52985,60 *M*. Überbringer der Konnossemente und Empfänger der Zahlungen war ein gewisser J. Entsprechend den Zahlungen wurde die Beklagte von der Dr. Bank belastet; die Beklagte wiederum belastete den Kläger mit einer ähnlichen Summe, nämlich 53012,10 *M*. Mit der Klage beantragt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, sein Konto von dieser Summe zu entlasten. Er stützt seinen Antrag darauf, daß 1. die Konnossemente nicht über Förderkohlen, sondern über Steingrus gelautet hätten, daß 2. die zweite Zahlung nach Ablauf des Akkreditivs geleistet sei und daß 3. die gefetzte Höchstmengende überschritten sei.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 20956,10 *M* (der zweiten von der Dr. Bank geleisteten Zahlung) durch Teilurteil statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage zur Höhe von 15971,20 *M* ab und hielt im übrigen das erstinstanzliche Urteil aufrecht. Der Kläger und die Nebenintervenientin legten Revision ein, ersterer mit, letztere ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß die vorliegende Klage, mit deren Antrag der Kläger Entlastung seines bei der Beklagten geführten Kontos von einem bestimmten Betrage fordert, eine Feststellungsklage sei. Die Parteien seien vom Gericht darauf hingewiesen worden, daß diese Kennzeichnung der Klage in dem Antrage keinen klaren Ausdruck gefunden habe, sie hätten jedoch übereinstimmend erklärt, daß sie an der gewählten Fassung festhalten wollten. Danach habe das Gericht die mit dem Antrage übereinstimmende Formel des Urteils der ersten Instanz bestehen lassen. Die Revision macht geltend, daß ein so unklarer Antrag habe abgewiesen werden müssen. Dem steht jedoch entgegen, daß der Antrag in sich keineswegs unklar ist. Er sagt völlig genau, was er beansprucht, nämlich, daß die Beklagte

das Konto des Klägers entlasten solle. Ob das nun rechtlich als eine Beurteilung zu einer Handlung oder als eine begehrte Feststellung aufzufassen ist, darüber brauchte sich die Klage nicht zu äußern. Übrigens stehen der Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich um eine Feststellung handelt, keine Bedenken entgegen; es ist dem Sinne nach die Feststellung verlangt und teilweise erfolgt, daß die Belastung zu Unrecht geschehen ist.

Zur Sache selbst hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Brief des Klägers mit der Bitte um Akkreditivstellung zugunsten der Firma S. (oder später des Vorzeigers der Konnossemente) habe eine doppelte Bedeutung. Er enthalte zunächst den Auftrag, die Dr. Bank um Vornahme der Zahlung zu ersuchen, und weiter den Auftrag, ihr die zu zahlenden 48000 *M* zur Verfügung zu stellen. Diese beiden Aufträge habe die Beklagte ausgeführt, und dadurch sei ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Dr. Bank zustande gekommen. Unter diesen Umständen sei es ausgeschlossen, daß die beklagte Bank für ein etwaiges Verschulden der Dr. Bank wie für das eines Erfüllungsgehilfen aufzukommen habe. Infolgedessen könne die Beklagte vom Kläger Erstattung ihrer Aufwendungen fordern. Als Aufwendung in diesem Sinne sei ein Betrag von 48000 *M* anzusehen, den die Dr. Bank aus dem bei ihr befindlichen Guthaben der Beklagten entnommen habe. Der Überschuß könne dagegen dem Kläger nicht in Rechnung gestellt werden, weil insoweit der Auftrag überschritten sei.

Bei dieser Ausführung ist zunächst auffällig, daß eine verschiedene Behandlung der behaupteten drei Überschreitungen des klägerischen Auftrags eintritt; die Überschreitung der gesetzten Höchstgrenze des zu zahlenden Betrags soll der Beklagten, die Überschreitung hinsichtlich der Zeit und der in den Konnossementen enthaltenen Warenbezeichnung dem Kläger — wenigstens einstweilen — zur Last fallen. Es kann den Ausführungen aber auch im übrigen in entscheidenden Punkten nicht beigetreten werden. Sowohl die Revision des Klägers als auch die der Nebenintervenientin (der Dr. Bank) leugnen, daß unmittelbare Vertragsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Dr. Bank entstanden sind. In der Tat sind solche auch nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht stützt seine Ansicht darauf, daß die Beklagte der Dr. Bank am 6. November 1919 geschrieben habe, im Auftrage des Klägers bitte sie, mit 48000 *M* zu akkreditieren. Allein diese Erwähnung des Auftraggebers hat nicht die ihr vom Berufungsgerichte beigelegte Bedeutung. Bei jeder Giroüberweisung zwischen zwei Banken und in zahlreichen anderen Fällen wird erwähnt, in wessen Auftrag oder für wessen Rechnung die Zahlung geleistet oder ein Auftrag weitergegeben wird, ohne daß irgendwelche unmittelbaren Rechtsverhältnisse entstehen

sollen. Im Gegenteil wäre es geradezu auffällig, wenn in solchen Lagen die eine Bank zu dem Kunden der anderen Bank in unmittelbare Beziehungen treten würde. Damit stimmt auch die weitere Behandlung der Sache, die in diesem Falle eingetreten ist und in ähnlichen Fällen stets eintritt. Die Dr. Bank hat nicht etwa dem Kläger ein Konto eröffnet und ihn mit dem gezahlten Betrage belastet, sondern sie hat die Beklagte belastet. Auch die Beklagte hat nicht etwa im Namen und für Rechnung des Klägers der Dr. Bank 48000 *M* überwiesen, sondern sie war stillschweigend einverstanden, daß die zu zahlenden Beträge aus ihrem (der Beklagten) Guthaben entnommen würden. Danach bleibt in der Tat für die Annahme unmittelbarer Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Dr. Bank kein Raum. Aus diesen Gründen kann die Beklagte den Kläger nicht darauf verweisen, daß er seine Ansprüche aus eigenem Rechte gegen die Dr. Bank geltend machen möge.

Wichtig ist dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Dr. Bank nicht als Erfüllungsgehilfin der Beklagten anzusehen ist. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Auftragschreiben des Klägers. Der Kläger hat nicht geschrieben, daß die Beklagte ihrerseits zugunsten der Firma S. ein Akkreditiv in Hamburg bei einer von ihr (der Beklagten) auszuwählenden Bank eröffnen möge, sondern er hat geschrieben, daß die Beklagte die Firma S. bei der Dr. Bank in Hamburg akkreditieren möge. Es war der Beklagten also genau vorgeschrieben, was sie zu tun hatte, und deshalb kann der Brief — mangels entgegenstehender Behauptungen des Klägers — nur dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte der Dr. Bank die vom Kläger festgesetzten Anweisungen zu erteilen hatte. Darin erschöpfte sich der ihr gewordene Auftrag. Die schwierige und bisher nicht geklärte Frage, wann bei Bankgeschäften, bei denen auf derselben Seite zwei Banken beteiligt sind, die eine Bank als Erfüllungsgehilfin anzusehen ist, braucht deshalb vorliegendensfalls nicht grundsätzlich erörtert zu werden. Vielmehr liegt der Fall so, daß die Dr. Bank nach dem Inhalte des vom Kläger erteilten Auftrags nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten war. Deshalb kann der Kläger seinen Anspruch nicht auf § 278 BGB. stützen.

Trotzdem erweist sich der Anspruch, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, als begründet.

Die Nebenintervenientin macht für die Beklagte weiter geltend: Die Beklagte habe den ihr gegebenen Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt und könne deshalb Ersatz ihrer Aufwendungen aus der Geschäftsbeforgung vom Kläger verlangen; als eine solche Aufwendung sei es anzusehen, wenn die Dr. Bank die Beklagte mit dem streitigen Betrage belastet habe; sollte die Dr. Bank in der Tat die für das Akkreditiv gesetzten Grenzen überschritten haben, so könne der Kläger

gegen sie aus abgetretenen Rechten der Beklagten vorgehen; Abtretung der Rechte werde ausdrücklich angeboten.

Diesen Ausführungen ist nicht zuzustimmen. Jedenfalls kann der zurzeit in Rede stehende Betrag nicht als Aufwendung für den erteilten Auftrag angesehen werden. Denn das Auftragsverhältnis war mit dem Ablauf des 18. November beendet, ohne daß es einer weiteren Willensäußerung des Klägers bedurfte, und nun konnte von weiteren Auslagen nicht mehr die Rede sein. Das wird besonders deutlich, wenn man die Sachlage so ansieht, als wenn die Beklagte die vom Kläger zur Verfügung gestellten 48 000 M der Dr. Bank wirklich überliefert hätte. Dann hätte die Beklagte dafür sorgen müssen, daß der Kläger umgehend den nicht verbrauchten Teil des Geldes zurückerhielt. Sie hätte also die Dr. Bank am 18. oder 19. November zur Rückgabe jenes Teiles auffordern müssen, wenn die Rückzahlung nicht von selbst erfolgte. Dann wäre die Auszahlung am 20. oder 21. nicht mehr erfolgt. Der Kläger kann nicht schlechter gestellt werden, wenn die Beklagte das Geld nicht in Natur überliefert, sondern stillschweigend ihr Guthaben auf die entsprechende Höhe gebracht hat. Wenn die Dr. Bank nach Erlöschen des Auftrags an dem Guthaben der Beklagten etwas kürzt, so berührt das den Kläger nicht. Waren die Abmachungen, die zwischen der Beklagten und der Dr. Bank bei ihrer dauernden Geschäftsverbindung hinsichtlich Akkreditivstellungen getroffen waren, nicht so klar, daß eine Überschreitung des vorgeschriebenen Endtermins ein für allemal ausgeschlossen war, dann hätte die Beklagte in diesem besonderen Falle darauf hinwirken müssen, daß das nicht geschah.

Zu demselben Ergebnis gelangt man auf Grund folgender Erwägung. Die Erstattung von Aufwendungen kann nach § 670 BGB. nur dann verlangt werden, wenn der Beauftragte sie den Umständen des Falls nach für erforderlich halten durfte. Das durfte die Beklagte vorliegendenfalls nicht. Der zeitlich begrenzte Auftrag war mit dem Ablauf des 18. November erloschen. Die Beklagte hatte keinen Grund zu der Annahme, daß die nachträglich vorgenommene Zahlung an S. und die nachträglich erfolgte Belastung ihres Kontos der Willensmeinung des Klägers entsprach. Die Belastung stellte also nicht eine im Sinne des § 670 erstattungsfähige Aufwendung dar. Die Beklagte mußte deshalb gegen die Belastung Widerspruch erheben und die Angelegenheit ihrerseits mit der Dr. Bank erledigen. Auch hier kommt in Betracht, daß alles, was nach dem 18. November geschehen ist, nur um deswillen möglich wurde, weil die Beklagte damals noch ein größeres Guthaben bei der Dr. Bank hatte.

Aus diesen Gründen kann die Beklagte den Kläger mit dem Betrage der zweiten Zahlung nicht belasten, — wenn in der Tat eine Auftragsüberschreitung seitens der Dr. Bank vorgelegen hat. Letztere

bestreitet das. Das Berufungsgericht hatte nach seinem Standpunkte keine Veranlassung, sich darüber auszusprechen, ob eine Überschreitung der gesetzten Zeitgrenze erfolgt ist, hat aber ohne nähere Begründung angenommen, daß der gesetzte Höchstbetrag unberechtigterweise überschritten sei. Die Revision der Nebenintervenientin meint, daß das Berufungsgericht sich über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe habe auszusprechen müssen. Allein einer näheren Erörterung dieser Gründe bedurfte es kaum. Die Nebenintervenientin (Dr. Bank) hat angeführt, sie habe bei der damals herrschenden Kohlenknappheit annehmen dürfen, daß dem Kläger vor allem daran liege, Kohlen zu erhalten, und daß es ihm deshalb auf eine geringe Überschreitung der gesetzten Zeitgrenze und des gesetzten Höchstbetrags nicht ankommen werde. Allein das zu überlegen war Sache des Klägers. Die Dr. Bank durfte keineswegs ohne weiteres das Einverständnis des Klägers mit der Überschreitung seines Auftrags annehmen; zum mindesten hätte sie bei ihm oder bei der Beklagten deswegen anfragen müssen. Der Fall des § 665 B. O. B. G. Satz 1 liegt deshalb nicht vor. Alles was im übrigen über einen Schaden des Klägers und dessen mitwirkendes Verschulden ausgeführt ist, liegt neben der Sache. Der Kläger fordert nicht Schadensersatz, sondern — dem Sinne nach — Rückgabe seines bei Erlöschen des Akkreditivs vorhanden gewesenen Geldes. Hinzuzufügen ist nur noch, daß der Kläger sich keineswegs dem von der Nebenintervenientin in erster Instanz erhobenen Vorwurfe aussetzen braucht, er habe mit einer unzuverlässigen Persönlichkeit abgeschlossen. Mit wem der Kläger abschließt, ist seine Sache; die Persönlichkeit des Vertragsgegners wäre gleichgültig gewesen, wenn die Dr. Bank den ihr erteilten Auftrag nicht überschritten hätte.